

**Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs**  
c/o SLK GesmbH  
5071 Wals, Kleißheimer Straße 8a  
Telefon 0662/649483 Fax 0662/649483-19 E-mail: hubert.schilchegger@slk.at

Per E-Mail an: **BMGF** - iib16a - legistik@bmgf.gv.at  
cc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

## **Stellungnahme der IG der Biokontrollstellen Österreichs zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert werden soll**

Die IG der Biokontrollstellen Österreichs nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

### **1) § 3, Kontrolle von Sendungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten**

Im Entwurf ist hierzu folgendes vorgesehen:

2. § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Kontrolle von Sendungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten ist durch von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellte Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG durchzuführen. Mit der Kontrolle von Sendungen können mit Ausnahme der Dokumentenkontrolle weitere Stellen, insbesondere Kontrollstellen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3, beauftragt werden. Beauftragungen sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in geeigneter Weise auf seiner Homepage zu veröffentlichen.“

#### Änderungsvorschlag

Die Beauftragung der Kontrollstellen ist in diesem Zusammenhang ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1842 der Kommission vom 14. Oktober 2016 wie folgt geändert:

*Artikel 2 wird wie folgt geändert:*

a) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung durch die betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats im Rahmen der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) sowie im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung durch systematische Dokumentenprüfungen,

Seite 1 von 2

## IG der Biokontrollstellen Österreichs

*stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und gegebenenfalls — entsprechend der Risikobewertung der Behörde — durch Warenkontrolle vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung;*

*6. „betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats“: die vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmte Zollbehörde, Behörde für Lebensmittelsicherheit oder andere Behörde, die für die Prüfung der Sendungen und das Versehen der Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk zuständig ist;*

Die Kontrolle von Sendungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten ist gemäß den angeführten Begriffsbestimmungen eindeutig **der betreffenden zuständige Behörde des Mitgliedstaats zugeordnet**, eine Übertragung dieser Aufgaben an die privaten Biokontrollstellen ist rechtlich nicht vorgesehen.

**2) § 11, Gebühren:**Vorgesehene Regelung:

*Für Tätigkeiten des Landeshauptmannes und der Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG oder beauftragten Stellen gemäß § 3 Abs. 6 anlässlich der Vollziehung ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den die Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. In diesem Tarif können Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, vorgesehen werden.*

In den Erläuterungen ist dazu folgendes ausgeführt:

Im Zusammenhang mit der Regelung von Bioimporten im Rahmen dieses Bundesgesetzes steht die Festsetzung von Gebühren für die Tätigkeit der vollziehenden Organe bzw. Stellen. Die bestehende Rechtsgrundlage für die LMSVG-Abgabenverordnung, BGBl. II Nr. 381/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 74/2013, ist daher anzupassen.

Änderungsvorschlag:

Die „beauftragten Stellen gemäß § 3 Abs. 6“ sind zu streichen.

Begründung:

Die Bio-Kontrolle wird in Österreich von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt. Die Bundesministerin für Gesundheit kann deshalb keine Gebühren für private Kontrollstellen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festsetzen.

Die Verantwortung für die Kalkulation der Kosten für die Biokontrolle liegt einzig und alleine bei der jeweiligen privaten Kontrollstelle. Dies unterstreicht auch die Forderung aus der EN ISO/IEC 17065 (Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren), wonach die Bio-Kontrollstelle über die finanzielle Stabilität sowie Ressourcen verfügen muss, die für ihre Tätigkeiten erforderlich sind.

Wals, am 14.12.2016

Für die Interessensgemeinschaft

Ing. Schilchegger Hubert

(Sprecher der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs)